OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-751088/2/MZ/MAH

Datum:
Linz, 25. Jänner 2021

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Zeinhofer über die Beschwerde des A A, geb. x, StA Syrien, vertreten durch das Ö K, x, x, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 28. Oktober 2020 GZ: Pol18-15520, betreffend die Abweisung eines Antrags auf Erteilung eines Aufenthaltstitels nach dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG)

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, der angefochtene Bescheid behoben und der Aufenthaltstitel „Rot-Weiß-Rot-Karte Plus“ für die Dauer von zwölf Monaten erteilt.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit dem nunmehr angefochtenen Bescheid vom 28. Oktober 2020, GZ: Pol18-15520, wies die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (in der Folge: belangte Behörde) den Antrag des Beschwerdeführers (in der Folge: Bf) auf Erteilung eines Aufenthaltstitels „Rot Weiß Rot – Karte plus“ ab. Begründend führte die belangte Behörde im Wesentlichen aus, dass der Aufenthalt eines Fremden gemäß § 11 Abs 2 Z 4 NAG zu keiner finanziellen Belastung führen dürfe und die Ehegattin ein monatliches Einkommen erzielen müsse, das über dem derzeit geltenden ASVG-Richtsatz liege und eventuelle Kosten für den Wohnungsaufwand und Kredite abdecke. Der Richtsatz für ein Ehepaar plus ein minderjähriges Kind betrage im Jahr 2020 1.674,14 EUR monatlich. Trotz Aufforderung der belangten Behörde, Unterlagen hinsichtlich ausreichender Existenzmittel nachzureichen, seien keine Nachweise vorgelegt worden. Es ergebe sich daher ein monatlicher Differenzbetrag von 1682,19 EUR. Die Ehegattin sei sohin nicht in der Lage, für den Unterhalt aufzukommen. Es bestehe daher die begründete Gefahr, dass der Aufenthalt des Bf im Bundesgebiet der Republik Österreich zu einer finanziellen Belastung einer öffentlichen Gebietskörperschaft führen werde. Dieser Mangel an Unterhaltsmittel gefährde weiters – nach Erk des VwGH vom 30. Jänner 2007, GZ 2006/18/0448 - die öffentliche Ordnung und Sicherheit.
Im Zusammenhang mit der unmittelbaren Anwendbarkeit der Familienzusammenführungsrichtlinie (im Folgenden: RL) führte die belangte Behörde aus, dass diese angewendet werde. Der Antrag des Bf sei jedoch nicht binnen einer Frist von drei Monaten ab Zuerkennung des Flüchtlingsstatus der Ehegattin eingebracht worden. Daher sei eine Erfüllung der in Artikel 7 der RL genannten Voraussetzungen zu verlangen. Die Antragstellung des Bf sei erst neun Monate nach Zuerkennung des Status des Asylberechtigten der Ehegattin erfolgt. Die Voraussetzungen nach § 11 NAG seien daher zu prüfen gewesen. ISd § 11 Abs 3 NAG sei für den Bf ins Treffen zu führen, dass dieser strafgerichtlich unbescholten sei und Verstöße gegen die öffentliche Ordnung und Sicherheit nicht vorliegen. Der Bf habe sein Leben in seinem Heimatland Syrien bzw in der Türkei verbracht und sei mit den dortigen Gebräuchen und Sitten vertraut. Es seien somit entsprechende Bindungen zum Heimatstaat gegeben. Er spreche auch seine Heimatsprache, Nachweise über Kenntnisse der deutschen Sprache seien nicht vorgelegt worden. Es seien keine Umstände bekannt, die auf eine bereits bestehende Integration in Österreich hindeuten würden. Die Ehegattin befinde sich seit einem Jahr in Österreich, der Bf lebe in der Türkei. Der Bf selbst habe keine Umstände geltend gemacht, dass ein schutzwürdiges Familienleben vorliege. Es sei daher nicht erkennbar, dass die beantragte Erteilung eines Aufenthaltstitels für die Aufrechterhaltung des Familienlebens notwendig sei. Nach Prüfung des Art 8 EMRK komme die belangte Behörde daher zum Schluss, dass zwar von einem Eingriff in die Rechte des Bf nach Art 8 EMRK auszugehen sei, dieser aber zur

Erreichung der in Art 8 Abs 2 EMRK genannten Zielen dringend geboten und somit zulässig sei.

I.2. Mit Schreiben vom 24. November 2020 erhob der Bf durch seine Vertretung rechtzeitig das Rechtsmittel der Beschwerde. In der Beschwerde wird im Wesentlichen ausgeführt, dass eine unmittelbare Anwendbarkeit der RL zu Ungunsten des Bf unzulässig sei. Die Dreimonatsfrist ergebe sich im vorliegenden Fall aufgrund der analogen Anwendung einer anderen Richtlinienbestimmung und sei unionsrechtlich auch nicht zwingend vorgegeben. Weiters könne die verspätete Antragstellung – nach der Rechtsprechung des EuGH – aufgrund besonderer Umstände objektiv entschuldbar sein. Das Versäumnis der Dreimonatsfrist sei vom Bf nicht verschuldet worden, und sei deshalb auch als objektiv entschuldbar zu werten. Im Zusammenhang mit einem schützenswerten Familienleben führte die Vertretung des Bf aus, dass der Bf bereits dargelegt habe, warum es ihm nicht möglich gewesen sei, mit seiner Familie einen Einreiseantrag zu stellen. Die Ehe zu der Ehegattin sei aufrecht und gültig. Der Bf möchte sein Familienleben mit seiner Gattin und den teilweise minderjährigen Kindern in Österreich fortsetzen. Die Trennung der Familie habe nicht freiwillig stattgefunden, sondern sei dem Umstand geschuldet, dass der Bf im Gegensatz zu seiner Frau und seinem minderjährigen Sohn, den für die Antragstellung geforderten Reisepass nicht ohne Gefahr für Leib und Leben rechtzeitig beantragen habe können. Das Familienleben sei zu einem Zeitpunkt im Herkunftsstaat gegründet worden, als die Beteiligten davon ausgehen haben können, dass sie das Familienleben fortsetzen können. Lediglich aufgrund der geschilderten Umstände sei die ursprünglich geplante Ausreise nach Österreich nicht möglich gewesen. Die Familie habe stets Kontakt gehalten, und habe zu jedem Zeitpunkt das Bestreben nach Fortführung des Familienlebens deutlich gemacht. Weiters sei dem Wohl des minderjährigen Sohnes des Bf, welcher bei der Mutter lebt, keine Bedeutung zugemessen worden. Der EGMR habe insbesondere festgestellt, dass die Familienzusammenführung ein essentielles Recht von Flüchtlingen und ein fundamentales Element zur Fortführung eines normalen Lebens darstellt

I.3. Mit Schreiben vom 22. September 2020 wurde die Ehegattin des Bf beauftragt, Nachweise über ausreichende Existenzmittel, Kontoauszüge der letzten drei Monate und eine Bestätigung des Kreditschutzverbands nachzureichen.

I.3. Mit Schreiben vom 1. Oktober 2020 wurde der Bf über das Ergebnis der Beweisaufnahme verständigt und ihm wurde die Möglichkeit eingeräumt, binnen einer Frist von zwei Wochen ab Zustellung des Schreibens Stellung zu nehmen. Am 8. Oktober 2020 langte durch die Vertretung der Bf eine der Beschwerde nahezu inhaltsgleiche Stellungnahme ein.

I.4. Mit Schreiben vom 24. November 2020 legte die belangte Behörde die Beschwerde unter Anschluss des Verwaltungsakts dem Landesverwaltungsgericht

Oberösterreich zur Entscheidung vor. Dieses hat durch die Einsicht in den Verwaltungsakt und die Beschwerde Beweis erhoben. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung hat das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich gemäß § 24 Abs 4 VwGVG abgesehen. Anhand der Aktenlage war erkennbar, dass dies ergebnisneutral wäre und der Entfall steht weder zu Art 6 Abs 1 EMRK noch zu Art 47 GRC im Widerspruch.

I.5. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

Der Bf ist syrischer Staatsangehöriger und stellte am 23. Juli 2020 bei der Österreichischen Botschaft in Istanbul einen Antrag auf Erteilung des Aufenthaltstitels „Rot-Weiß-Rot-Karte Plus“ zur Familienzusammenführung mit seiner Ehegattin H N (syrische Staatsangehörige). Die Ehe wurde im Jahr x nach islamischer Tradition geschlossen und am x zivilrechtlich nachregistriert. Dem Sohn des Bf, A A A, geboren x, wurde mit Bescheid vom 8. April 2019 des Bundesamts für Fremdenwesen und Asyl der Status des Asylberechtigten zuerkannt. In Folge der Familienzusammenführung wurde der Ehegattin und einem weiteren Sohn des Bf mit Bescheid vom 11. Oktober 2019 ebenso der Status des Asylberechtigten zuerkannt. Nach Angaben des Bf konnte dieser zum damaligen Zeitpunkt nicht mit der Familie ausreisen, da ihm aufgrund der Wehrdienstverweigerung die erforderlichen Dokumente fehlten. Einen Termin zur Vorsprache am 18. Februar 2020 bei der österreichischen Botschaft in Damaskus iZm Stellung eines Antrags auf Einreise nach § 35 AsylG habe der Bf aufgrund der ihm verweigerten Einreise nicht wahrnehmen können. Der Termin und die Verschiebung des Termins auf den 26. Februar 2020 wurde nach den in Akt befindlichen Unterlagen von der Österreichischen Botschaft in Damaskus bestätigt. Die Ehegattin des Bf hat nach Erhalt des Verbesserungsauftrags innerhalb offener Frist sowohl Kontoauszüge der letzten drei Monate als auch eine Bestätigung des Kreditschutzverbands vorgelegt. Ausreichende Existenzmittel wurden von der Ehegattin des Bf nicht vorgelegt. Der Bf ist nach Auskunft aus dem Strafregister vom 28. August 2020 unbescholten.

II. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich schlüssig und widerspruchsfrei aus dem vorgelegten Verwaltungsakt.

III. Rechtsgrundlagen:

III.1. Aus dem Bundesgesetz über die Niederlassung und den Aufenthalt in Österreich (Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz – NAG), BGBl I 100/2005 idF BGBl I 24/2020 sind folgende Bestimmungen relevant:

„Begriffsbestimmungen

§ 2. (1) Im Sinne dieses Bundesgesetzes ist

1. Fremder: wer die österreichische Staatsbürgerschaft nicht besitzt;
2. […]
6. Drittstaatsangehöriger: ein Fremder, der nicht EWR-Bürger oder Schweizer Bürger ist;
7. […]
9. Familienangehöriger: wer Ehegatte oder minderjähriges lediges Kind, einschließlich Adoptiv- oder Stiefkind, ist (Kernfamilie); dies gilt weiters auch für eingetragene Partner; Ehegatten und eingetragene Partner müssen das 21. Lebensjahr zum Zeitpunkt der Antragstellung bereits vollendet haben; lebt im Fall einer Mehrfachehe bereits ein Ehegatte gemeinsam mit dem Zusammenführenden im Bundesgebiet, so sind die weiteren Ehegatten keine anspruchsberechtigten Familienangehörigen zur Erlangung eines Aufenthaltstitels;
10. Zusammenführender: ein Drittstaatsangehöriger, der sich rechtmäßig im Bundesgebiet aufhält oder von dem ein Recht im Sinne dieses Bundesgesetzes abgeleitet wird;
11. […]

Allgemeine Voraussetzungen für einen Aufenthaltstitel

§ 11. (1) Aufenthaltstitel dürfen einem Fremden nicht erteilt werden, wenn

1. gegen ihn ein aufrechtes Einreiseverbot gemäß § 53 FPG oder ein aufrechtes Aufenthaltsverbot gemäß § 67 FPG besteht;
2. gegen ihn eine Rückführungsentscheidung eines anderen EWR-Staates oder der Schweiz besteht;
3. gegen ihn eine durchsetzbare Rückkehrentscheidung erlassen wurde und seit seiner Ausreise nicht bereits achtzehn Monate vergangen sind, sofern er nicht einen Antrag gemäß § 21 Abs. 1 eingebracht hat, nachdem er seiner Ausreiseverpflichtung freiwillig nachgekommen ist;
4. eine Aufenthaltsehe, Aufenthaltspartnerschaft oder Aufenthaltsadoption (§ 30 Abs. 1 oder 2) vorliegt;
5. eine Überschreitung der Dauer des erlaubten visumfreien oder visumpflichtigen Aufenthalts im Zusammenhang mit § 21 Abs. 6 vorliegt oder
6. er in den letzten zwölf Monaten wegen Umgehung der Grenzkontrolle oder nicht rechtmäßiger Einreise in das Bundesgebiet rechtskräftig bestraft wurde.

(2) Aufenthaltstitel dürfen einem Fremden nur erteilt werden, wenn

1. der Aufenthalt des Fremden nicht öffentlichen Interessen widerstreitet;
2. der Fremde einen Rechtsanspruch auf eine Unterkunft nachweist, die für eine vergleichbar große Familie als ortsüblich angesehen wird;
3. der Fremde über einen alle Risken abdeckenden Krankenversicherungsschutz verfügt und diese Versicherung in Österreich auch leistungspflichtig ist;
4. der Aufenthalt des Fremden zu keiner finanziellen Belastung einer Gebietskörperschaft führen könnte;
5. durch die Erteilung eines Aufenthaltstitels die Beziehungen der Republik Österreich zu einem anderen Staat oder einem anderen Völkerrechtssubjekt nicht wesentlich beeinträchtigt werden;
6. der Fremde im Fall eines Verlängerungsantrages (§ 24) das Modul 1 der Integrationsvereinbarung gemäß § 9 Integrationsgesetz (IntG), BGBl. I Nr. 68/2017, rechtzeitig erfüllt hat, und
7. in den Fällen der §§ 58 und 58a seit der Ausreise in einen Drittstaat gemäß § 58 Abs. 5 mehr als vier Monate vergangen sind.

(3) Ein Aufenthaltstitel kann trotz Vorliegens eines Erteilungshindernisses gemäß Abs. 1 Z 3, 5 oder 6 sowie trotz Ermangelung einer Voraussetzung gemäß Abs. 2 Z 1 bis 7 erteilt werden, wenn dies zur Aufrechterhaltung des Privat- und Familienlebens im Sinne des Art. 8 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (Europäische Menschenrechtskonvention – EMRK), BGBl. Nr. 210/1958, geboten ist. Bei der Beurteilung des Privat- und Familienlebens im Sinne des Art. 8 EMRK sind insbesondere zu berücksichtigen:

1. die Art und Dauer des bisherigen Aufenthalts und die Frage, ob der bisherige Aufenthalt des Drittstaatsangehörigen rechtswidrig war;
2. das tatsächliche Bestehen eines Familienlebens;
3. die Schutzwürdigkeit des Privatlebens;
4. der Grad der Integration;
5. die Bindungen zum Heimatstaat des Drittstaatsangehörigen;
6. die strafgerichtliche Unbescholtenheit;
7. Verstöße gegen die öffentliche Ordnung, insbesondere im Bereich des Asyl-, Fremdenpolizei- und Einwanderungsrechts;
8. die Frage, ob das Privat- und Familienleben des Drittstaatsangehörigen in einem Zeitpunkt entstand, in dem sich die Beteiligten ihres unsicheren Aufenthaltsstatus bewusst waren;
9. die Frage, ob die Dauer des bisherigen Aufenthaltes des Fremden in den Behörden zurechenbaren überlangen Verzögerungen begründet ist.

(4) Der Aufenthalt eines Fremden widerstreitet dem öffentlichen Interesse (Abs. 2 Z 1), wenn

1. sein Aufenthalt die öffentliche Ordnung oder Sicherheit gefährden würde oder
2. der Fremde ein Naheverhältnis zu einer extremistischen oder terroristischen Gruppierung hat und im Hinblick auf deren bestehende Strukturen oder auf zu gewärtigende Entwicklungen in deren Umfeld extremistische oder terroristische Aktivitäten derselben nicht ausgeschlossen werden können, oder auf Grund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, dass er durch Verbreitung in Wort, Bild oder Schrift andere Personen oder Organisationen von seiner gegen die Wertvorstellungen eines europäischen demokratischen Staates und seiner Gesellschaft gerichteten Einstellung zu überzeugen versucht oder versucht hat oder auf andere Weise eine Person oder Organisation unterstützt, die die Verbreitung solchen Gedankengutes fördert oder gutheißt.

(5) Der Aufenthalt eines Fremden führt zu keiner finanziellen Belastung einer Gebietskörperschaft (Abs. 2 Z 4), wenn der Fremde feste und regelmäßige eigene Einkünfte hat, die ihm eine Lebensführung ohne Inanspruchnahme von Sozialhilfeleistungen der Gebietskörperschaften ermöglichen und der Höhe nach den Richtsätzen des § 293 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG), BGBl. Nr. 189/1955, entsprechen. Feste und regelmäßige eigene Einkünfte werden durch regelmäßige Aufwendungen geschmälert, insbesondere durch Mietbelastungen, Kreditbelastungen, Pfändungen und Unterhaltszahlungen an Dritte nicht im gemeinsamen Haushalt lebende Personen. Dabei bleibt einmalig ein Betrag bis zu der in § 292 Abs. 3 zweiter Satz ASVG festgelegten Höhe unberücksichtigt und führt zu keiner Erhöhung der notwendigen Einkünfte im Sinne des ersten Satzes. Bei Nachweis der Unterhaltsmittel durch Unterhaltsansprüche (§ 2 Abs. 4 Z 3) oder durch eine Haftungserklärung (§ 2 Abs. 1 Z 15) ist zur Berechnung der Leistungsfähigkeit des Verpflichteten nur der das pfändungsfreie Existenzminimum gemäß § 291a der Exekutionsordnung (EO), RGBl. Nr. 79/1896, übersteigende Einkommensteil zu berücksichtigen. In Verfahren bei Erstanträgen sind soziale Leistungen nicht zu berücksichtigen, auf die ein Anspruch erst durch Erteilung des Aufenthaltstitels entstehen würde, insbesondere Sozialhilfeleistungen oder die Ausgleichszulage.

(6) Die Zulässigkeit, den Nachweis einer oder mehrerer Voraussetzungen des Abs. 2 Z 2 und 4 mit einer Haftungserklärung (§ 2 Abs. 1 Z 15) erbringen zu können, muss ausdrücklich beim jeweiligen Aufenthaltszweck angeführt sein.

(7) Der Fremde hat bei der Erstantragstellung ein Gesundheitszeugnis vorzulegen, wenn er auch für die Erlangung eines Visums (§ 21 FPG) ein Gesundheitszeugnis gemäß § 23 FPG benötigen würde.

Nachweis von Deutschkenntnissen

§ 21a. (1) Drittstaatsangehörige haben mit der Stellung eines Erstantrages auf Erteilung eines Aufenthaltstitels gemäß § 8 Abs. 1 Z 2, 4, 5, 6, 8, 9 oder 10 Kenntnisse der deutschen Sprache nachzuweisen. Dieser Nachweis hat mittels eines allgemein anerkannten Sprachdiploms einer durch Verordnung gemäß Abs. 6 oder 7 bestimmten Einrichtung zu erfolgen, in welchem diese schriftlich bestätigt, dass der Drittstaatsangehörige über Kenntnisse der deutschen Sprache zumindest zur elementaren

Sprachverwendung auf einfachstem Niveau verfügt. Das Sprachdiplom darf zum Zeitpunkt der Vorlage nicht älter als ein Jahr sein.

(2) […]

(4) Abs. 1 gilt nicht für Drittstaatsangehörige,

1. […]
4. die Familienangehörige von Asylberechtigten sind und einen Aufenthaltstitel „Rot–Weiß–Rot – Karte plus“ gemäß § 46 Abs. 1 Z 2 lit. c beantragen oder
5. […]

Bestimmungen über die Familienzusammenführung

§ 46. (1) Familienangehörigen von Drittstaatsangehörigen ist ein Aufenthaltstitel „Rot-Weiß-Rot – Karte plus“ zu erteilen, wenn sie die Voraussetzungen des 1. Teiles erfüllen, und

1. […]
2. ein Quotenplatz vorhanden ist und der Zusammenführende
   a) einen Aufenthaltstitel „Daueraufenthalt – EU“ innehat,
   b) einen Aufenthaltstitel „Rot-Weiß-Rot – Karte plus“, ausgenommen einen solchen gemäß § 41a Abs. 1, 4 oder 7a innehat,
   c) Asylberechtigter ist und § 34 Abs. 2 AsylG 2005 nicht gilt, oder
   d. als unionsrechtlich aufenthaltsberechtigter Drittstaatsangehöriger über eine Aufenthaltskarte gemäß § 54 oder eine Daueraufenthaltskarte gemäß § 54a verfügt.

(2) Soll im Fall einer Familienzusammenführung gemäß Abs. 1 Z 2 oder Abs. 4 ein Aufenthaltstitel quotenfrei erteilt werden, hat die Behörde auch über einen gesonderten Antrag als Vorfrage zur Prüfung der Gründe nach § 11 Abs. 3 zu entscheiden und gesondert über diesen abzusprechen, wenn dem Antrag nicht Rechnung getragen wird. Ein solcher Antrag ist nur zulässig, wenn gleichzeitig ein Antrag in der Hauptfrage auf Familienzusammenführung eingebracht wird oder ein solcher bereits anhängig ist.

(3) […]“

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

IV.1. § 46 Abs 1 Z 2 lit c NAG normiert, dass Familienangehörigen von Drittstaatsangehörigen ein Aufenthaltstitel „Rot-Weiß-Rot-Karte Plus“ zu erteilen ist, wenn sie die Voraussetzungen des 1. Teils erfüllen, und ein Quotenplatz vorhanden ist und der Zusammenführende Asylberechtigter ist und § 34 Abs 2 AsylG 2005 nicht gilt. Als Familienangehörige gelten nach § 2 Abs 1 Z 9 NAG die Ehegatten. Die Eigenschaft als Familienangehöriger nach § 2 Abs 1 Z 9 NAG muss im Zeitpunkt der Entscheidung der Behörde vorliegen (VwGH 9.8.2018, Ra 2017/22/0071). Die Ehegattin als Zusammenführende des Bf ist asylberechtigt (siehe dazu Bescheid des BFA vom 11. Oktober 2019). § 34 Abs 2 AslyG 2005 gilt im gegenständlichen Fall nicht.

IV.1.1. Von der Quotenpflicht kann auf Antrag aus in § 11 Abs 3 NAG angeführten Gründen Abstand genommen werden (VwGH 22.11.2017, Ra 2017/19/0218). Zunächst ist daher zu prüfen, ob nach Interessenabwägung ein schützenswertes Privat- und Familienleben des Bf besteht, sodass im gegenständlichen Fall von der Quotenpflicht Abstand genommen werden kann.

IV.1.2. Zur Beurteilung, ob die Versagung eines Aufenthaltstitels einen unzulässigen Eingriff in das Privat- und Familienleben darstellt, ist anhand der Umstände des jeweiligen Einzelfalls und unter Bedachtnahme auf die in § 11 Abs 3 NAG genannten Kriterien eine gewichtende Gegenüberstellung des Interesses des Fremden an der Erteilung eines Aufenthaltstitels und dem öffentlichen Interesse an der Versagung vorzunehmen (VwGH 20.10.2011, 2009/21/0182; VwGH 18.6.2009, 2008/22/0387). Zunächst zu klären, ob überhaupt ein Privat- oder Familienleben vorliegt, das in den Schutzbereich von Art 8 EMRK fällt. Der Begriff des Familienlebens umfasst zunächst die aus Eltern und ihren minderjährigen Kindern bestehende Kernfamilie. Die aufrechte rechtmäßige Ehe zwischen Mann und Frau ist stets geschütztes Familienleben. Der Bf lebte mit seiner Gattin und fünf Kindern im Heimatstaat. Der Bf und seine Gattin sind seit x nach islamischer Tradition verheiratet. Das Vorliegen eines Familienlebens des Bf iSd Art 8 EMRK ist damit zu bejahen.

IV.1.4. § 11 Abs 3 NAG enthält eine demonstrative Aufzählung der Kriterien, die bei der Interessenabwägung zu berücksichtigen sind. Welche davon in concreto relevant sind und welches Gewicht ihnen bei der Interessenabwägung zukommt, hängt von den Umständen des Einzelfalls ab.

IV.1.5. Die Familie des Bf flüchtete von Syrien nach Österreich. Zuerst wurde der zum damaligen Zeitpunkt minderjährige Sohn des Bf in Österreich asylberechtigt. Danach auch die Ehegattin des Bf und ein weiterer gemeinsamer minderjähriger Sohn (geb. x in X). Der Bf selbst konnte nicht mit seiner Familie nach Österreich ausreisen, da ihm die dafür notwendigen Dokumente fehlten. Die Intensität des Familienlebens des Bf kann durch die seit x bestehende Ehe zwischen dem Bf und seiner Ehegattin gemessen werden. Die beiden haben zusammen – wie aus dem Akt ersichtlich - fünf Kinder, wobei eines der Kinder noch minderjährig ist. Nach Bescheid des BFA leben bereits drei Kinder in Österreich und Deutschland. Es kann davon ausgegangen werden, dass innerhalb der Familie eine starke emotionale und auch finanzielle Abhängigkeit besteht. Eine gemeinsame Ausreise der Familienmitglieder ist unter Berücksichtigung des Aufenthaltsstatus der Ehegattin und den beiden Söhnen nicht gerechtfertigt (VwGH 21.3.2018, Ra 2017/18/0333). Weiters muss den Interessen der Kinder ein besonderes Gewicht beigemessen werden (EGMR 2.4.2015, 27945/10, Sarközi und Mahran/AT). Zudem kommt, dass der Bf strafgerichtlich unbescholten ist und auch seinen Mitwirkungspflichten gem § 29 NAG nachgekommen ist.

IV.2. Weiters müssen die allgemeinen Voraussetzungen des § 11 Abs 2 NAG kumulativ erfüllt werden. Ein Mietvertrag für eine Wohnung in der x in x liegt dem Akt bei. Im Zusammenhang mit einem alle Risiken abdeckenden Krankenversicherungsschutz ist anzumerken, dass der Bf als Angehörige gemäß § 123 ASVG über einen Anspruch auf Mitversicherung bei seiner Ehegattin verfügt (vgl auch VwGH 20.7.2016, Ro 2015/22/0030). Auch bei Nichtvorliegen der

Voraussetzung nach § 11 Abs 2 Z 4 NAG kann es, wenn es aufgrund von Art 8 EMRK geboten ist, trotz Nichterfüllung der genau bezeichneten Voraussetzungen ein Aufenthaltstitel erteilt werden. Es liegt kein Versagungsgrund nach § 11 Abs 1 NAG vor, sodass der beantragte Aufenthaltstitel erteilt wird.

Zudem ist an dieser Stelle festzuhalten, dass nach § 21a Abs 4 Z 4 NAG NAG bei der Erteilung eines Aufenthaltstitels nach § 46 Abs 1 Z 2 lit c NAG kein Deutschnachweis erbracht werden muss.

Der Aufenthaltstitel wird bei erstmaliger Erteilung für die Dauer von zwölf Monaten befristet. Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu lösen war. Zu den vorliegenden Rechtsfragen besteht eine einheitliche Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs, von der das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich nicht abgewichen ist.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Zeinhofer